

Open Access

Rechtliche Rahmen - Vertragsrecht

Gabriele Beger, SUB Hamburg

Der Begriff

„Open Access bezeichnet den für die Nutzer kostenfreien Zugang zu dem (meist) mit öffentlichen Mitteln finanzierten wissenschaftlichen Wissen“

Grüner und goldener Weg

- Grün: Parallel zur Verlagspublikation Open Access Zugang über eigene oder institutionelle Web-Site oder Open Archivserver; keine ausschließlichen Rechte an Verlag
- Gold: Originäres Open Access Publizieren

Verleger

Als Verleger wird ein Unternehmer bezeichnet, der einen Verlag betreibt oder leitet, der Bücher, Zeitungen und Zeitschriften auf eigene Rechnung vervielfältigt und verbreitet.

Legaldefinition aus dem Verlagsgesetz

Verleger von Open Access

Verlagsgesetz kommt nur zur Anwendung, wenn auf eigene Rechnung des Verlags vervielfältigt und verbreitet wird.

Open Access bedeutet, dass i.d.R. Autor Vervielfältigung und Verbreitung finanziert

Finanziert die Institution, die auch den Verlag betreibt, gilt das Verlagsgesetz. Auf einen Profit kommt es nicht an.

Kein Open Access ohne Rechtseinräumung

- Rechte besitzt der Urheber,
Nutzungsrechte ggf. der Arbeitgeber oder
Dienstherr, oder auch ein Verlag
- Einräumung von Nutzungsrechten
erforderlich

Urheber und Rechteinhaber

Urheber ist immer die natürliche Person, die Werk geschaffen hat

Rechteinhaber ist die natürliche oder juristische Person, die vom Urheber oder durch Gesetz im Besitz von Rechten ist

(z.B. Verlag, Auftraggeber, Arbeitgeber, Erbe)

Besondere Stellung von sog. abhängigen Urhebern (§ 43)

Urheberrechtsschutz besteht 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers, Leistungsschutz 50 Jahre nach Veröffentlichung, oder Herstellung, wenn nicht veröffentlicht

Verwertungsrechte § 15 UrhG

sind die exklusiven Rechte des Urhebers in körperlicher oder unkörperlicher Form sein Werk z.B.

- zu verbreiten,
 - zu vervielfältigen,
 - öffentlich wiederzugeben,
 - öffentlich zugänglich zu machen
- und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

Einräumung von Nutzungsrechten

§ 31 ff

- Einfaches Nutzungsrecht
- Ausschließliches Nutzungsrecht
- Zeitliche, räumliche und inhaltliche Beschränkung
- Unbekannte Nutzungsarten
- Rückkehr der Rechte nach § 38 für periodisch erscheinende Werke und Sammelwerke, soweit nicht abbedungen

Der abhängige Urheber § 43

Die Nutzungsrechte an einem Werk, das ein Urheber in Erfüllung seines Arbeits- oder Dienstverhältnis hergestellt hat, gehen kraft Gesetzes auf den Arbeitgeber oder Dienstherrn über. Als angemessene Vergütung gilt das Gehalt.

Hochschul- und Angehörige von Forschungseinrichtungen

- Professor: (Art. 5 Abs. 3 GG) freier Urheber
- Lehrbeauftragter: freie Urheber
- Student: (Verwaltungsrechtsverh.) freier Urheber, Besonderheit Prüfungsordnung
- Wiss. Mitarbeiter (Arbeitsverhältnis) abhängiger Urheber (§ 43 UrhG): Nutzungsrechte gehen automatisch auf AG über

Verlagsvertrag

- Regelt die Einräumung von Nutzungsrechten
- Rechtsgrundlage § 31 ff UrhG und Verlagsgesetz
- Bedarf keiner Schriftform

Verlagsgesetz

Gesetz über das Verlagsrecht

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Inhalte des VerlagsG

- Recht zur Vervielfältigung
- Recht zur Verbreitung
- Pflicht zur vereinbarten Honorarzahlung
- Pflicht zum Erscheinen
- Recht zur Kündigung und zum Rücktritt
- Pflicht zur Überlassung von Abzügen
- Pflicht zur Rückgabe des Manuskripts

Creative Commons

- Einräumung von Nutzungsrechten
- Vervielfältigung und Weiterverbreitung
- Kein kommerzieller Gebrauch
- i.d.R. keine Bearbeitung
- Rechtewahrnehmung durch CC Agenturen und Verwertungsgesellschaft Wort

Open Access in der Praxis

Checkliste

- Autoren auffordern, Verlagen nicht die online Rechte zu übertragen bzw. ein einfaches Nutzungsrecht zur online Wiedergabe behalten
- Prüfen, ob bestehende Verlagsverträge online Recht umfassen und ob ausschließlich und unbeschränkt eingeräumt
- Verlagsverträge vor 1995 beinhalten nicht die Digitalisierung – aber voraussichtlich ab 2008!
- Beiträge in Zeitschriften, die vor 1924 erschienen sind, sind gemeinfrei
- Prüfen, ob Nutzungsrechte nach § 43 beim Arbeitgeber liegen

Open Access in der Praxis

Einräumung eines Open Access Rechts mit dem Urheber oder Rechteinhaber vereinbaren

Freistellungsklausel: Urheber sichert zu, dass das Werk frei von Rechten Dritter ist und Freistellung bei etwaigen Ansprüchen Dritter

Geschäftsmodelle

- Open Access Publikation durch Wissenschaftler oder Institution, aber auch Verlag (gold)
- Verlagspublikation und einfaches Nutzungsrecht für Open Access bleibt beim Autor (grün)
- Kooperation zwischen Verlag und HS-Verlag bzw Open Archivserver

Rechtliche Aspekte

- Der Schlüssel ist der Verlagsvertrag!
- Gesetzesinitiative sieht vor, dass Rückfall schon nach 6 Monaten und unabdingbar ausgestaltet werden soll (3. Korb zum UrhG)
- Neuregelung zu unbekanntem Nutzungsarten sieht Rückwirkung bis 1966 vor
- Creative Commons Kennzeichnung

Was bleibt zu tun

- Die Autoren, d.h. die Wissenschaftler über ihre Rechte aufklären
- Die Autoren, d.h. die Wissenschaftler überzeugen
- Open Access mit Qualitätssicherung aufbauen, damit Vertrauen entsteht
- Kooperative Geschäftsmodelle mit Wissenschaftsverlagen begründen, so auch für Marketing nutzen

Literaturempfehlung

- Open Access. Chancen und Herausforderungen – ein Handbuch. Deutsche UNESCO-Kommission.2007
- Wissenschaftsmanagement. Zeitschrift für Innovation. Sonderheft Open Access 1/2006
- Hilty, Reto M.: Das Urheberrecht und der Wissenschaftler. GRUR Int. 3/2006, S. 179 ff
- BundesratsDruckS 257/06 zu einem neuen § 38 Abs. 1 (Open Access Klausel)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit